

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Berndroth vom 01. Juni 1997

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben - Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils gültigen Fassung und des § 28 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Berndroth vom 01. Juni 1997 wird folgende Gebührensatzung erlassen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs in Berndroth vom 01.09.1986 sowie die 1. Änderungssatzung vom 10.05.1992 außer Kraft.

Berndroth, den 01. Juni 1997

Günter Müller
Ortsbürgermeister



Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes in Berndroth

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte nach § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung 300,00 DM
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte nach § 12 Abs. 2 der Friedhofssatzung 300,00 DM

II. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 9 der Friedhofssatzung) 400,00 DM
2. Urnenreihengräber für Verstorbene (§ 9 der Friedhofssatzung) jeweils 400,00 DM

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für die Ausgrabung von Leichen, Urnen und deren Umbettung sind die entstandenen Lohn- und Sachkosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung
 - a) einer Leiche bis zu 4 Tagen 100,00 DM
für jeden weiteren Tag 25,00 DM
 - b) einer Urne bis zu 10 Tagen 75,00 DM
für jeden weiteren Tag 10,00 DM
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.
3. Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

V. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Die Überlassung eines Reihengrabes/Urnenreihengrabes zur Beisetzung von Personen, die nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung keinen Rechtsanspruch auf Bestattung in die Ortsgemeinde haben, ist vom Abschluß einer Sondervereinbarung abhängig.
2. Auf den Abschluß einer Sondervereinbarung kann verzichtet werden, wenn der Verstorbene früher, etwa um die Hälfte seines Lebens, seinen ständigen Wohnsitz in Berndroth hatte.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Juni 1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


(Stahlhofen)
Bürgermeister



10. P. 06.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Berndroth im Informationsblatt für den Einrich Nr. 26 am 26. Juni 1997 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 27. Juni 1997 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 27. Juni 1997

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

